

# RS Lvwg 2018/12/21 LVwG-AV-1382/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2018

## Rechtssatznummer

7

## Entscheidungsdatum

21.12.2018

## Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §1 Abs3 Z9

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §2 Abs4 Z1

AWG 2002 §73 Abs1

AVG 1991 §76 Abs2

AVG 1991 §77 Abs1

## Rechtssatz

Mit den „erforderlichen Maßnahmen“ werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtung nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs 3 AWG 2002 nach Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind. Welche Maßnahme im Sinne des § 73 AWG 2002 als „erforderlich“ anzusehen ist, ist im Regelfall unter Beiziehung eines Sachverständigen anhand der konkreten Umstände des Falles zu prüfen (VwGH Ro 2014/07/0041).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Ablagerung; objektiver Abfallbegriff; Abfallende; Beseitigungsauftrag; Maßnahmenauftrag; Kommissionsgebühren;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1382.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)